



## Sie haben Wohnungen zu vermieten?

Die Stadt Dortmund setzt auf ein dezentrales Unterbringungskonzept und verfolgt das Ziel, die Menschen bei ihrem Umzug aus einer Gemeinschaftseinrichtung in eine Wohnung zu unterstützen. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Optionen:

1. Ein Vermieter/eine Vermieterin schließt mit einem Flüchtling ein privatrechtliches Mietverhältnis ab.
2. Die Stadt Dortmund tritt in ein Mietverhältnis mit einem Vermieter/eine Vermieterin ein und die Stadt erhält ein vertraglich geregeltes Belegungsrecht für die Wohnung.

Dabei sichert die Stadt Dortmund einem potentiellen Vermieter/ einer potentiellen Vermieterin für beide Varianten umfangreiche Unterstützung, u. a.:

- Eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen, Problemlagen etc. im Zusammenhang mit Wohnraumvermittlung und -management
- Individuelle und bedarfsorientierte Integrationsunterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes
- Vermittlung des Mieters/der Mieterin im Einklang mit den Anforderungen/Vorstellungen des Vermieters/der Vermieterin auch im Hinblick auf bereits bestehende Mieterstrukturen etc.

In den vergangenen Monaten konnten so bereits erfolgreich rund 100 Wohnungen im gesamten Stadtgebiet akquiriert werden.

Folgende Anforderungen stellt die Stadt Dortmund an neu anzumietende Wohnungen:

- **Größenanforderung**  
3 ½ Zimmer Wohnungen (60-75m<sup>2</sup>) für die Unterbringung von 3-4 Personen (Familien und Alleinstehende)  
Kleinere Wohnungen für 1 bis 2 Personen (45-60 m<sup>2</sup>)  
Größere Wohnungen mit mehr als 3 ½ Zimmern für Großfamilien
- **Ausstattung**  
Unmöblierte und bezugsfertige Wohnungen
- **Akzeptierter Mietzins**  
Kaltmiete bis 5,24 für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete bis 4,86 Euro/qm für Wohnungen über 50 qm  
Betriebskosten bis zu einer Höhe von 1,81 pro qm

### Zum Thema

Sollten die Ihnen zur Verfügung stehenden Wohnungen die vorgenannten Anforderungen erfüllen oder Sie noch weitere Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Fachbereich Liegenschaften der Stadt Dortmund unter der Rufnummer 0231 50-23700 oder unter der unten genannten zentralen E-Mail- Adresse auf.

- [wohnungen-fuer-fluechtlinge@stadtdo.de](mailto:wohnungen-fuer-fluechtlinge@stadtdo.de) (*mailto:wohnungen-fuer-fluechtlinge@stadtdo.de*)

## **Anlage 1**

### **Vereinbarung zum Mietvertrag**

**/ Stadt Dortmund**

#### **Objekt:**

#### **Präambel**

Die Stadt Dortmund benötigt, unter anderem wegen der in den letzten Monaten gestiegenen Flüchtlingszahlen, zusätzlich Wohnraum um sicher zu stellen, dass diese Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden. In diesem Zusammenhang mietet die Stadt Dortmund den vertragsgegenständlichen Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen an.

Die Nutzung durch die unterzubringenden Personen erfolgt auf Grundlage ordnungsbehördlicher Einweisung nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Die Vermieterin hat sich daher mit dem Mieter auf nachfolgende Eckpunkte für die Vermietung von Wohnraum geeinigt:

- Der Mieter teilt der Vermieterin unverzüglich nach Bezug der Wohnung die Namen, Geburtstag und das Herkunftsland der Bewohner mit.
- Der Mieter stellt sicher, dass die Bewohner die Regelungen des Mietvertrages und der Hausordnung beachten
- Der Mieter benennt eine Anlaufstelle für sämtliche Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem bereit gestellten Wohnraum und konkrete Ansprechpartner (E-Mail, Mobil) für den Vermieter. Dazu gehört auch bedarfsorientierte Unterstützung durch Sozialarbeiter.
- Da die Vermieterin die Wohnungsnutzer nicht auswählen kann, vereinbaren die Parteien, dass der Mieter auf Verlangen des Vermieters die Einweisungsverfügung für diese Nutzer widerruft. Die Vermieterin wird von der Möglichkeit nur nach Abwägung aller gegenseitigen Interessen Gebrauch machen. Der Freizug der Wohnung erfolgt innerhalb einer Woche.

#### **Zu § .... des Mietvertrages**

Die von der Mieterin beabsichtigte Nutzung stellt keine Untervermietung im Sinne des § ... dar.

Da der Vermieterin bekannt ist, dass der Mieter die Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen nutzen wird, erteilt sie bereits jetzt dem Mieter die Zustimmung, die Wohnung oder einzelne Räume an Dritte zu überlassen, wenn der Mieter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Mieter vergibt die Wohnungen nur an Familien/Wohngemeinschaften/Personen, die zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus fähig sind.
- Der Mieter trägt dafür Sorge, dass keine eigenmächtige Aufnahme von Personen über die festgelegte Belegung hinaus erfolgt.

Dortmund, den

Dortmund, den

---

Vermieter

---

Mieter